



Marktgemeinde **Mettersdorf** am Saßbach
 Katastralgemeinden: Landorf - Mettersdorf - Rannersdorf - Rohrbach a.R. - Zehensdorf
 A-8092 Mettersdorf am Saßbach 85 Tel: 03477/2301 Fax: 03477/23016
 www.mettersdorf.com gde@mettersdorf.com

BÜRGER - INFORMATION

NR. 10/2016

14. November 2016 - MF

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen und Bürger, liebe Jugend !

Heizkostenzuschuss 2016/2017

Eine Antragstellung ist ab sofort bis 23. Dez. 2016 beim Marktgemein-
 deamt Mettersdorf möglich! Für alle Heizungsanlagen wird eine einma-
 lige Förderung von € 120,-,-- gewährt.



Einkommengrenzen:

Als Einkommengrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschus-
 ses gelten folgende Richtwerte:

Für Ein-Personen-Haushalte: € 1.128,-

Für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften: € 1.692,-

Für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind: € 338,40

Die Einkommengrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Aktuelle Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen müssen vorgelegt werden. Nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten und Kinder gelten nicht als Einkommen. Die Einkommengrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Erforderliche Unterlagen:

-) Bei Einkommen aus unselbständiger Arbeit: Der Monatslohn ist auf das Netto-Jahreseinkommen umzu-
 rechnen (Monatslohn mal 14 dividiert durch 12). Aktueller Monatslohnzettel ist vorzulegen.
-) Jene Personen, die bereits eine Wohnbeihilfe vom Land Steiermark erhalten, brauchen nicht um einen
 Heizkostenzuschuss ansuchen, weil dieser bereits bei der Wohnbeihilfe berücksichtigt ist.
-) Landwirte haben ihren Einheitswertbescheid (bei Zu- oder Verpachtungen auch die Vorschreibung der
 SV der Bauern) vorzulegen. Pachtzinse und SVB-Beiträge können in Abzug gebracht werden.
-) EU-Förderungen sind dem Einkommen hinzuzurechnen und deshalb nachzuweisen.

Bundespräsidentenwahl - 4.12.2016

Die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 wird am Sonntag, 04. De-
 zember 2016 durchgeführt.

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Wahl (04. Dezember 2016) das Wahlrecht
 zum Nationalrat besitzen (am Wahltag 16 Jahre alt sind, etc.).

Alle Wahlberechtigten, die am 04. Dezember d.J. an der Ausübung ihres
 Wahlrechtes verhindert sind, können bis spätestens am Freitag, 02. Dezem-
 ber, 12.00 Uhr eine **WAHLKARTE** beantragen (diese Wahlkarte kann sofort
 ausgefüllt und abgeschickt werden).

Das gilt auch für alle „Bettlägrigen“ und Gehbehinderten – besorgen Sie sich
 rechtzeitig eine Wahlkarte beim Gemeindeamt.

**Für die gesamte Gemeinde gibt es wieder EIN Wahllokal in
 der Kultur- und Sporthalle Mettersdorf von 8.00 bis 12.00 Uhr.**

Mit besten Grüßen!
 Der Bürgermeister!

J. Schweigler
 (Johann Schweigler)

